

ND-7233-136 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Schönfelder Heide“

Stadtkyll-Schönfeld VG Obere Kyll

136.1

Ämliche Liste Nr. 136 - Erklärung zum Naturdenkmal durch Verordnung des Landratsamtes Prüm vom 31. Januar 1940, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Trier Nr. 7 vom 17. Februar 1940.



»Schönfelder Heide«

P. v. Busch widmet in seinem Buch 'Naturdenkmale' der Schönfelder Heide ein eigenes Kapitel. Außer Heidekraut (*Calluna vulgaris*) ist hiernach diese Heide ein Ständort weiterer interessanter Pflanzenarten, darunter auch geschützte. Inzwischen ist die Heide von Gehölzanflug durchwachsen. - Eigentümer: Ortsgemeinde Stadtkyll



Gemarkung: Schönfeld - Flur: 4 - Parzelle: 10

Im Winkel der von der B 51 nach Schönfeld abzweigenden Straße, westlich von Schönfeld.

Auszug aus der Topographischen Karte 1 : 25.000 Halbschlag 5604
Hochwert: 55.75250 - Rechtswert: 26.35.500

Original-RVO oder Abschrift zum Zeitpunkt der Bearbeitung für das LANIS nicht verfügbar

